

ORF **KI-GUIDELINES**

GLAUBWÜRDIG, VERLÄSSLICH UND INNOVATIV

KI-Engagement: Chancen nutzen, Verantwortung übernehmen

PRÄAMBEL

Der ORF nutzt künstliche Intelligenz verantwortungsvoll sowohl für seine programmlichen Aufgaben als auch für administrative Prozesse.

Der ORF motiviert alle seine Mitarbeitenden, KI bei ihrer täglichen Arbeit einzusetzen und aktiv zu nutzen. KI kann zur Vereinfachung von Abläufen und zur Effizienzsteigerung eingesetzt werden. Das ermöglicht den Mitarbeitenden, sich mehr auf kreative und anspruchsvolle Tätigkeiten zu konzentrieren. Der ORF garantiert seinem Publikum, dass künstliche Intelligenz stets transparent und den hohen Erwartungen und Ansprüchen an öffentlich-rechtliche Inhalte entsprechend eingesetzt wird. Dies umfasst alle Programmbereiche gleichermaßen. Dieses Dokument soll den Einsatz von KI ermöglichen und sensibilisieren, nicht jedoch überregulieren.

Der ORF bestärkt Mitarbeitende, KI aktiv, zweckmäßig und eigenverantwortlich einzusetzen.

Um das bestmöglich zu unterstützen, sollen neue technologische Entwicklungen und Anwendungsmöglichkeiten rasch und möglichst niederschwellig zur Verfügung stehen. Der ORF betreibt mit **aiditor.ORF.at** eine eigene KI-Umgebung, die für alle Mitarbeitenden zugänglich ist. Die Umgebung ermöglicht die praktische Anwendung von KI im Alltag und bietet zeitgleich auch eine Test- und Experimentierumgebung. Um Innovation zu ermöglichen und neue Arbeitsweisen zu fördern, stellt diese Richtlinie bei der Anwendung von KI vor allem die Eigenverantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vordergrund:

Die Anwendungsfälle werden dabei grundsätzlich in drei Kategorien unterschieden:

- redaktionelle Inhalte
- Informationsinhalte
- nicht-redaktionelle Bereiche

Die Klassifizierung eines Anwendungsfalls erfolgt jeweils durch die Anwenderin bzw. den Anwender und auf Basis des Inhalts. Für Informationsinhalte gibt es, aufgrund der hohen Verantwortung dem Publikum gegenüber, vertiefende Handlungsanweisungen.

Die angeführten Richtlinien gelten für alle ORF-Mitarbeiter:innen sowie sinngemäß für externe Partner:innen und werden laufend aktualisiert.

Die Anwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz im ORF werden regelmäßig von einem KI-Board evaluiert, um Arbeitsweisen zu überprüfen und neue technische Entwicklungen einzubeziehen. Das KI-Board wird vom Technischen Direktor geleitet und setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Programmbereiche, der Kaufmännischen Direktion, der Redaktionsvertretung und der Abteilung Innovation und Smart Producing zusammen.

VERSIONSHISTORIE

Version	Datum	Änderung
V 1.0	14.2.2025	Initialversion der KI-Guidelines
V 1.1	17.10.2025	Aktualisierung der KI-Guidelines: ■ Überschriften-Nummerierung überarbeitet ■ Typos korrigiert ■ Präambel überarbeitet: Zusammensetzung des KI-Boards ■ 1.3 Transparenz und Kennzeichnung: Aktualisierung und Konkretisierung der Richtlinien ■ 1.4.3 Untertitelung & 2.5 Regelung für die KI-Anwendung im Bereich Text: Regelung der KI-gestützten Live-Untertitelung ■ 2.2.1 Ampelsystem & 2.5 Experimente mit KI-Stimmen: neue Regelung für die Entscheidung bei gelben Anwendungsfällen ■ 2.5 Regeln für die KI-Anwendung im Bereich Audio: Neue Regelung für den Einsatz KI-generierter Musik im Social-Media-Bereich ■ 2.8 Regeln für KI-Anwendungen im Bereich Print: Neue Regelung für Print-Produkte
V 1.2	24.07.2026	Aktualisierung der KI-Guidelines ■ 1.3.1, 1.3.3 & 1.3.4 Transparenz und Kennzeichnung: Konkretisierungen bzw. Änderungen bei den Kennzeichnungs-Regelungen.

PRÄAMBEL	2
VERSIONSHISTORIE	3
1 GUIDELINES FÜR REDAKTIONELLE INHALTE	5
1.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUM EINSATZ VON KI.....	5
1.2 GLAUBWÜRDIGKEIT	5
1.3 TRANSPARENZ UND KENNZEICHNUNG.....	6
1.4 PRAKTISCHER UMGANG MIT KI-TOOLS	8
2 GUIDELINES FÜR INFORMATIONSSINHALTE.....	11
2.1 VORWORT ZUR UNABHÄNGIGKEIT UND OBJEKTIVITÄT DER ORF- INFORMATIONSSINHALTE	11
2.2 DIE JOURNALISTISCHEN PRINZIPIEN	11
2.3 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH TEXT.....	12
2.4 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH BILD.....	14
2.5 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH AUDIO	15
2.6 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH VIDEO	16
2.7 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH DATEN-ANALYSE	17
2.8 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH PRINT	17
3 GUIDELINES FÜR NICHT-REDAKTIONELLE BEREICHE	18
3.1 ZIEL DES ENGAGEMENTS	18
3.2 WELCHE TOOLS DARF ICH VERWENDEN?	18
3.3 WAS MUSS ICH BEI DER NUTZUNG VON KI-TOOLS BEACHTEN?	18
3.4 ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELE	19
WOHIN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH FEEDBACK HABE ODER EIN NEUES TOOL NUTZEN MÖCHTE?	21

1 GUIDELINES FÜR REDAKTIONELLE INHALTE

Die nachfolgenden Guidelines wurden im Rahmen eines partizipativen Prozesses erarbeitet. Sie gelten für alle Personen, die redaktionelle Inhalte erstellen. Inhalte, die dem Bereich Information zugeordnet werden können, werden ergänzend in den Guidelines für Informationsinhalte (vgl. Kapitel 2) näher erläutert.

1.1 GRUNDSÄTZLICHES ZUM EINSATZ VON KI

KI soll die redaktionelle Arbeit unterstützen, den Alltag für Redakteurinnen und Redakteure erleichtern und ihnen mehr Zeit zur Erledigung ihrer Kernaufgaben ermöglichen. Mit Unterstützung von KI können etwa redaktionelle Inhalte effizienter für unterschiedliche Ausspielwege aufbereitet werden. Keinesfalls soll Journalismus dadurch ersetzt werden.

Der ORF bekennt sich dazu, dass der Einsatz von KI immer im Sinne des Publikums und im Einklang mit den Werten eines öffentlich-rechtlichen Rundfunks stehen muss. Die Basis der journalistischen Arbeit im ORF bilden Redakteurinnen und Redakteure mit all ihrer Kompetenz, ihren Talenten, ihrer Kreativität und ihrer Vielfalt. Nicht alles, was beim Einsatz von KI technisch möglich, rechtlich erlaubt oder ethisch vertretbar ist, ergibt auch publizistisch Sinn. Im Zentrum steht daher stets die Frage, welchen Mehrwert die Technologie für das ORF-Publikum und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags bietet.

Für den ORF gilt der Grundsatz „Human in the Loop“. Das heißt entweder Redakteurinnen und Redakteure oder, etwa bei Online-Angeboten, das Publikum selbst stehen am Anfang und am Ende jeder Anwendung von KI.

- Die redaktionelle Sorgfaltspflicht steht – wie beim Einsatz aller Hilfsmittel in der Bearbeitung – als Grundsatz fest.
- Der ORF stellt sicher, dass sein Publikum niemals an der Authentizität eines Textes, Audios, Bildes oder Videos im Angebot des ORF zweifeln muss.

1.2 GLAUBWÜRDIGKEIT

Für den ORF als öffentlich-rechtliches Medium ist Glaubwürdigkeit das höchste Gut. Daher ist auch bei der Anwendung von künstlicher Intelligenz im Zuge der Verarbeitung von redaktionell erarbeiteten Informationen stets zu gewährleisten, dass redaktionelle Grundsätze eingehalten und die strengen Qualitätskriterien für die redaktionelle Arbeit erfüllt werden.

Bei jeder Anwendung von KI im ORF muss sichergestellt sein, dass

- das Vertrauen des Publikums in den ORF niemals untergraben wird;
- sie mit dem redaktionellen Anspruch des ORF übereinstimmt, insbesondere im Hinblick auf Sorgfaltspflicht, Unvoreingenommenheit, Fairness und Schutz der Privatsphäre;
- der Einsatz von KI-Anwendungen immer unter Aufsicht, Kontrolle und Letztverantwortung von Redakteurinnen und Redakteuren erfolgt.

Bei jeder Verwendung eines KI-Tools im Zuge der Erstellung von journalistischen Inhalten ist sicherzustellen, dass die entstehenden Inhalte von einem Menschen überprüft und eingeordnet werden. Die Verantwortung für die Korrektheit aller veröffentlichten Inhalte liegt immer bei der Redakteurin oder dem Redakteur.

1.3 TRANSPARENZ UND KENNZEICHNUNG

1.3.1 ALLGEMEINES

Transparenz ist wichtig, um das Vertrauen des Publikums zu stärken – insbesondere im Umgang mit künstlicher Intelligenz. Gleichzeitig kann Offenheit über KI-Einsatz auch unbegründetes Misstrauen auslösen („Transparency Paradox“): Viele Menschen zweifeln stärker an der Qualität und Verlässlichkeit von Inhalten, die nicht von Menschen, sondern automatisiert oder KI-gestützt erstellt werden. Eine fehlende Kennzeichnung kann hingegen beim Publikum den Eindruck erwecken, etwas verheimlichen zu wollen. Für den ORF ist daher eine sorgfältige Kennzeichnung von KI-Inhalten unerlässlich – sie soll den Einsatz von KI nicht nur transparent offenlegen, sondern auch verständlich einordnen.

Die Bearbeitung von Inhalten mit KI-Anwendungen unterliegt der redaktionellen Verantwortung. Ergeben sich dabei keine Auswirkungen auf die Authentizität der ORF-Inhalte kann, auch um Missverständnisse über die Qualität der redaktionellen Arbeit zu vermeiden, eine Ausschilderung ausbleiben. Beispielsweise können KI-Tools ohne Kennzeichnung redaktionsintern für die Transkription von Audio- und Video-Interviews und die Übersetzung oder die Untertitelung von Inhalten verwendet werden, oder KI-Anwendungen können für geringfügige technische Bearbeitungen an Bild-, Video- und Audio-Inhalten (z.B. die Entfernung von Hintergrundgeräuschen oder die Bearbeitung von Farbe/Kontrast/Helligkeit) eingesetzt werden.

Der ORF informiert in verständlicher Weise, wenn das Publikum in Programmangeboten mit KI-Anwendungen in Berührung kommt. Die Verantwortung für die Kennzeichnung von KI-Inhalten liegt bei den Redaktionen. Die Angebote sind so gestaltet, dass – sofern technisch möglich – durch einen aktiven Auswahlsschritt (z.B. eine KI-erstellte Übersetzung bei Online-Angeboten) die Grenze zwischen redaktionellen und KI-generierten Inhalten klar erkennbar ist. Eine einheitliche Kennzeichnung wird von GAD/PZ3 bereitgestellt, liegt intern auf und wird externen Produktionsfirmen auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1.3.2 WANN WIRD KI-NUTZUNG AUSGEWIESEN?

Der ORF orientiert sich bei der Kennzeichnung von KI-Inhalten an der KI-Verordnung der EU. Diese unterscheidet bei der Kennzeichnung zwischen Textinhalten sowie Bild-, Video- und Toninhalten.

- **Textinhalte:** Sofern ein KI-erzeugter oder -bearbeiteter Text vor Veröffentlichung redaktionell kontrolliert und verantwortet wird, ist eine Kennzeichnung nicht notwendig. Entfällt eine redaktionelle Kontrolle und/oder Verantwortung, muss eine Kennzeichnung erfolgen (z.B. bei KI-gestützter Live-Untertitelung, wo vor Veröffentlichung keine redaktionelle Prüfung stattfindet).

- **Bild-, Video- und Toninhalte:** KI-erzeugte oder -bearbeitete Bild-, Video- und Toninhalte müssen, die weiter oben angesprochenen geringfügigen technischen Bearbeitungen ausgenommen, als solche gekennzeichnet werden, wenn es sich um sog. Deepfakes handelt. Unter Deepfakes sind durch KI erzeugte oder bearbeitete Bild-, Ton- oder Videoinhalte zu verstehen, die wirklichen Personen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen ähneln und fälschlicherweise als echt oder wahrheitsgemäß erscheinen können.

1.3.3 WO WIRD KI-NUTZUNG AUSGEWIESEN?

Die Kennzeichnung von KI-Inhalten muss lt. KI-Verordnung der EU spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion erfolgen. Dies bedeutet, dass ein Hinweis auf KI-erzeugte oder -bearbeitete Inhalte unmittelbar bei ihrem Einsatz oder ggfs. zu Beginn einer Sendung zu platzieren ist. Eine reine Kennzeichnung im Abspann oder am Ende der Sendung ist nicht ausreichend.

In kreativen, fiktionalen oder unterhaltenden Sendungen (z. B. Shows, Comedy oder Satire) sowie in Lifestyle-Dokumentationen oder Dokutainment-Formaten (mit Fokus auf Bereiche wie Lebensstil, Alltag, Konsum, Ernährung, Wohnen, Reisen oder persönliche Entwicklung) erfolgt eine Kennzeichnung zumindest zu Sendungsbeginn im Rahmen der Hinweiskette, außer die KI-Nutzung wird Timecode-genau ausgewiesen. Es obliegt der Redaktion einzuschätzen, ob eine solche Timecode-genaue Kennzeichnung im Sinne der Glaubwürdigkeit unserer Inhalte notwendig ist. Diesfalls kann die Kennzeichnung zu Sendungsbeginn entfallen. Für die Kennzeichnung sind die von GAD/PZ3 bereitgestellten Grafiken zu verwenden, z. B. „KI-unterstützt“ zu Sendungsbeginn im Rahmen der Hinweiskette. Darüber hinaus kann die Redaktion die KI-Nutzung über Hinweistexte im Internet (z. B. ORF ON, tv.ORF.at, extra.ORF.at) oder im ORF Teletext näher einordnen.

Bei allen Sendungen, die nicht in den künstlerischen, kreativen, satirischen oder fiktionalen Bereich fallen, muss eine Kennzeichnung durch die von GAD/PZ3 bereitgestellten Grafiken beim Einsatz des konkreten KI-Inhalts Timecode-genau erfolgen. Ein zusätzlicher Hinweis zu Sendungsbeginn im Rahmen der Hinweiskette ist möglich.

	KI-Kennzeichnung zu Sendungsbeginn in der Hinweiskette	Timecode-genaue KI-Kennzeichnung innerhalb der Sendung
Fall 1: kreative, fiktionale und unterhaltende Sendungen, sowie Lifestyle-Dokus	ja, verpflichtend – außer bei Timecode-genauer Kennzeichnung	optional
Fall 2: alle anderen Werke – z. B. Info, Dokus (Ausnahme Lifestyle-Dokus s.o.), Magazine, etc.	optional	ja, verpflichtend

1.3.4 WIE WIRD KI-NUTZUNG AUSGEWIESEN?

- **Texte:** KI-erstellte Texte werden gekennzeichnet, wenn sie ohne redaktionelle Prüfung und Verantwortung veröffentlicht werden. Dies kann z. B. bei automatisiert generierten Live-Untertiteln oder bei automatisierten Übersetzungen von Artikeln auf ORF.at der Fall sein. Online-Texte sind dabei durch die von GAD/PZ3 bereitgestellte Grafik am Beginn des Artikels zu

kennzeichnen, bei Live-Untertiteln ist ein Hinweis „KI-erzeugt“ zumindest alle fünf Minuten als Teil der Untertitel einzublenden.

- **Bilder und Videos:** Bilder und Videos, die direkt gekennzeichnet werden, sind mit der von GAD/PZ3 bereitgestellten Grafik als „KI-Bild“ bzw. „KI-Video“ wahrnehmbar zu kennzeichnen (zumindest 5 Sekunden oder, jedenfalls bei nachrichtlichen Inhalten, für die Dauer der Einblendung).
- **Audioinhalte:** KI-erzeugte Stimmen, Musikstücke oder Töne, die direkt zu kennzeichnen sind, werden im TV oder in Videos mit der von GAD/PZ3 bereitgestellten Grafik als „KI-Stimme“, „KI-Musik“ bzw. „KI-Ton“ ausgewiesen. Im Radio bzw. bei Podcasts erfolgt der Hinweis in gesprochener Form. Die Formulierung ist dabei redaktionell abzuwägen und hat dem Format angemessen zu erfolgen, die KI-Nutzung muss jedenfalls eindeutig hervorgehen – z. B. „Die folgende Stimme wurde mit Künstlicher Intelligenz erzeugt“, „Die folgende Passage übernimmt eine KI-erzeugte Stimme“ oder „Es folgt KI-erzeugte Musik“. Die Formulierung „KI-generiert“ sollte dabei nicht benutzt werden. Ein schriftlicher Hinweis erfolgt durch die Redaktion im Radio zusätzlich bei den Sendungstexten, die auf den Webseiten bzw. auf ORF Sound abrufbar sind, bei Podcasts in den Shownotes.
- **Lizenzkäufe:** Beim Kauf von Produktionen kann, wenn bereits eine mit der KI-Verordnung der EU konforme Kennzeichnung von KI-Inhalten vorhanden ist, diese Kennzeichnung übernommen werden. Bevorzugt sollten aber die von GAD/PZ3 bereitgestellten Grafiken genutzt werden.

1.3.5 ARCHIVIERUNG VON KI-INHALTEN

Es ist unerlässlich, dass Video- und Audiocontent mit KI-generierten Inhalten als solche im Archiv gekennzeichnet werden. Dies gilt auch für KI-Inhalte, die keiner Kennzeichnungspflicht unterliegen. Eine KI-Nutzung muss daher von Gestalter:innen dem Archiv mitgeteilt werden – betroffener Bereich (Timecode in & Timecode out), Kategorie bzw. Art des Eingriffs (welche Inhalte wurden mit KI generiert bzw. in relevantem Ausmaß verändert), verwendete KI-Modelle bzw. KI-Anwendungen. Nur so kann gewährleistet werden, dass eine KI-Nutzung im Archiv für eine Weiterverwendung des Contents nachvollziehbar bleibt.

1.4 PRAKTISCHER UMGANG MIT KI-TOOLS

1.4.1 ANGEMESSENHEIT DER TOOLS

Vor der Anwendung eines KI-Tools muss die Frage beantwortet werden, ob das spezifische Produkt angemessen ist für die Aufgabe, die es erfüllen soll. Das gilt sowohl auf der Ebene des ORF als Organisation als auch auf individueller Ebene von Redakteurinnen und Redakteuren, die KI-Tools einsetzen.

Bevor neue KI-Tools vom ORF für Anwenderinnen und Anwender im redaktionellen Bereich ausgerollt werden, muss vom KI-Board beurteilt werden, ob und inwiefern die Verwendung im jeweiligen Anwendungsbereich zweckmäßig und sinnvoll ist.

1.4.2 VERFÜGBARKEIT VON KI-TOOLS

Die grundsätzliche Zulassung eines KI-Tools für den redaktionellen Einsatz im ORF entbindet Redakteurinnen und Redakteure nicht von der Wahrnehmung der journalistischen Sorgfaltspflicht bei jeder einzelnen Verwendung.

Der ORF stellt eine Liste aller KI-Tools, die für die Nutzung zugelassen sind, zur Verfügung. Diese Liste wird vom KI-Board laufend evaluiert und erweitert. Die aktuelle Liste der vom ORF freigegebenen Anwendungen und Tools ist jederzeit auf **aiditor.ORF.at** abrufbar oder diese Tools sind direkt in den Softwaresystemen des ORF integriert (z. B. Copilot in Microsoft Office).

Jede Anwendung, die unter **aiditor.ORF.at** erreichbar ist, ist entsprechend des Ampelsystems klassifiziert. Sollte ein neues KI-Tool für spezifische Aufgaben benötigt werden, gibt es die Möglichkeit, sich im AiDitor an den Support zu wenden.

1.4.3 UNTERTITELUNG

Um den Anteil barrierefreier Programmanteile wirtschaftlich vertretbar zu maximieren, kann bei automatisch generierten Untertiteln auf eine unmittelbare redaktionelle Prüfung verzichtet werden, insbesondere bei Live-Sendungen sowie bei Programmangeboten, für die bislang aus Ressourcengründen keine Untertitelung möglich war. Das KI-Board hat in diesen Fällen einer Ausnahme vom Human in the Loop Prinzip zugestimmt, sofern der Einsatz generativer KI primär der Barrierefreiheit und der zeitnahen Informationsvermittlung dient. Eine nachgelagerte Qualitätssicherung bleibt möglich.

1.4.4 KONTINUIERLICHE ANPASSUNG

Der ORF passt seine Regelwerke im Bereich KI kontinuierlich an die dynamische Technologieentwicklung und an die gesetzlichen Rahmenbedingungen an. Das KI-Board evaluiert dazu einmal im Quartal den Aktualisierungsbedarf.

1.4.5 DATENSCHUTZ, INFORMATIONSSICHERHEIT UND URHEBERRECHT

Beim Einsatz von KI-Anwendungen setzt der ORF auf eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den damit einhergehenden Risiken und auf hohe Datensicherheitsstandards.

Bei jeder Übermittlung von Informationen an KI-Anwendungen müssen die geltenden ORF-Richtlinien für Datenschutz und Informationssicherheit beachtet werden. Auch bei der Verwendung von KI-Tools respektiert der ORF das Urheberrecht und sonstige Schutzrechte: Deshalb wird kein Material verwendet, bei dem der ORF nicht über die nötigen Werknutzungsrechte oder andere Rechte verfügt.

Vertrauliche Informationen, interne und vertrauliche Dokumente und Unternehmensdaten, sowie personenbezogene Daten dürfen nur an KI-Tools übermittelt werden, die durch das KI-Board des ORF explizit für diesen Zweck freigegeben worden sind. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu schützen.

1.4.6 SCHULUNG

Redakteurinnen und Redakteure müssen ein Bewusstsein für grundlegende journalistisch-ethische Fragen besitzen, die sich aus dem Einsatz von KI-Tools ergeben, und sie müssen die Risiken, Chancen und Herausforderungen kennen, die damit einhergehen, insbesondere das Risiko der Verfälschung. Zur Etablierung einer entsprechenden KI-Literacy der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bietet der ORF Schulungsmaßnahmen zum Thema KI an.

1.4.7 ZUSAMMENARBEIT UND KOOPERATION

Der ORF beteiligt sich aktiv an geeigneten Initiativen und sucht Partnerschaften, beispielsweise mit Forschungseinrichtungen, der APA, der EBU und anderen Medienhäusern.

2 GUIDELINES FÜR INFORMATIONSIINHALTE

Die nachfolgenden Handlungsanweisungen und das Ampelsystem wurden im Rahmen eines partizipativen Prozesses erarbeitet. Sie gelten für alle Personen, die journalistische Inhalte mit Informationscharakter erstellen.

2.1 VORWORT ZUR UNABHÄNGIGKEIT UND OBJEKTIVITÄT DER ORF-INFORMATIONSIINHALTE

Die Medienlandschaft befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Neue Akteure – globale Konzerne – beteiligen sich am Informationsmarkt, oftmals, ohne journalistische Grundregeln und Kontrollmechanismen zu beachten. Das hat Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und unser demokratisch organisiertes Zusammenleben. Für Mediennutzerinnen und Mediennutzer steigt das Risiko, mit falschen oder einseitigen Informationen konfrontiert zu werden. In dieser sich verändernden Landschaft kommt den öffentlich-rechtlichen Qualitätsmedien, in Österreich dem ORF, eine entscheidende Bedeutung als Vermittler einer demokratischen Wissenskultur und Diskussionskultur und als kritische, einordnende Instanz zu.

Diese Aufgaben müssen auf einer wachsenden Zahl an Verbreitungsplattformen erfüllt werden. Auch der ORF selbst verändert sich derzeit vom linearen Broadcaster zur Plattform, auf der redaktionelle Inhalte individuell zusammengestellt und konsumiert werden können. Lernende und generierende Computersysteme, unter dem Sammelbegriff „künstliche Intelligenz“ zusammengefasst, können Journalistinnen und Journalisten im ORF dabei unterstützen, recherchierte Informationen effizienter zu bearbeiten und für die stets wachsende Zahl von Kanälen und Formaten spezifisch aufzubereiten. Das ermöglicht eine umfassendere Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags.

2.2 DIE JOURNALISTISCHEN PRINZIPIEN

Die Prinzipien der Unabhängigkeit und kritischen Distanz gelten nicht nur für die journalistische Arbeit, sondern auch für die Annäherung des ORF an die wachsende Leistungs- und Lernfähigkeit von Computern. Die nachfolgenden Handlungsanweisungen besitzen bindenden Charakter für die redaktionelle Erstellung und Bearbeitung von Inhalten mit Informationscharakter. Grundsätzlich können gängige Schritte in der Bearbeitung von Texten, Bildern, Audios und Videos durch KI unterstützt werden. Der Einsatz von KI bei Inhalten mit Informationscharakter soll keinem Selbstzweck oder ausschließlich der Effizienzsteigerung dienen. Werden im Rahmen der Berichterstattung KI-generierte Inhalte gezeigt, so werden diese eindeutig als solche ausgedeutet. Bei komplexen KI-gestützten Recherchen – beispielsweise im Bereich der Datenaufbereitung – informiert der ORF das Publikum über die Recherchemethoden und erläutert im Rahmen der Berichterstattung in geeigneter Form, welche Technologien eingesetzt wurden und mit welchen Quellen gearbeitet wurde. Das heißt, dass alle journalistischen Inhalte wie bisher sorgfältig recherchiert und überprüft sind und Informationen nach Relevanz bewertet, analysiert und eingeordnet werden, auch wenn ein KI-Tool zur Anwendung kommt.

Generative KI und vor allem große Sprachmodelle (LLM) basieren auf Plausibilität, nicht auf Wahrheit, und erstellen Texte durch die statistische Vorhersage von Antworten auf Basis von Algorithmen und der zu ihrem Training verwendeten Datensätze. Daraus ergibt sich, dass KI-

Systeme keine Garantie für Faktentreue, Objektivität und Unparteilichkeit leisten. Das heißt, dass beim aktuellen Stand der Technik nicht sichergestellt werden kann, dass KI-generierte Texte sachlich richtig sind – auch Voreingenommenheit (Bias) und diskriminierende Inhalte, die aus den Trainingsdaten stammen, können nicht zuverlässig ausgeschlossen werden.

2.2.1 AMPELSYSTEM

Für die Beurteilung, ob der Einsatz von KI-Tools unter Beachtung der Grundsätze aus den ORF KI-Guidelines in der Praxis möglich ist, wird ein Ampel-System etabliert, das drei Kategorien unterscheidet:



Die Handlungsanweisungen gliedern sich in die Bereiche Text, Bild, Audio, Video, Daten und Print, in denen der Einsatz von KI-Werkzeugen im journalistischen Kontext möglich erscheint. KI-Anwendungen, die im Rahmen der ORF-internen KI-Tool-Sammlung „AiDitor“ angeboten werden, werden entsprechend mit diesem Ampelsystem vom KI-Board gekennzeichnet, um Anwenderinnen und Anwender darauf hinzuweisen, welchem Anwendungsfall sie grundsätzlich unterliegen.

Über die Einteilung der Anwendungsfälle für KI im Informationsbereich im Sinne des Ampelsystems ist Konsens innerhalb des KI-Boards herzustellen. Die jeweilige Einzelfallentscheidung der gelben Anwendungsfälle trifft der/die redaktionell Verantwortliche/r oder die zuständige Chefredaktion. Für den Einsatz können nur KI-Werkzeuge freigegeben werden, die den Vorgaben der KI-Policy des ORF entsprechen. Der Gradmesser für alle Überlegungen im redaktionellen Einsatz muss die Wahrung der Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit in der journalistischen Berufsausübung sein.

2.3 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH TEXT

ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Texte zur Publikation im ORF werden immer von Menschen verfasst – mit genau definierten Ausnahmen, etwa für die Berichterstattung zum Thema KI. Texte, die durch den Einsatz von KI-Anwendungen entstehen, sind wie ungeprüftes Quellenmaterial zu behandeln, im Hinblick auf die Fehleranfälligkeit von KI-Sprachmodellen auch dann, wenn es sich um die Bearbeitung von eigenem Material handelt.

KI-Anwendungen dürfen eingesetzt werden, um aus im ORF recherchierten bestehenden journalistischen Inhalten Texte zu optimieren oder zu verkürzen und Headlines zu verfassen. Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn mit KI-Unterstützung Texte verarbeitet werden, die nicht von der Redakteurin oder dem Redakteur selbst verfasst wurden. Bei KI-Anwendungen werden

der jeweilige Ausspielkanal und die Unterschiede bei den Textsorten (Online-Artikel, Social-Media-Posting, Teletext-Beitrag, ...) berücksichtigt.

- Solche Texte werden nie ungeprüft veröffentlicht.
- Sie werden immer redaktionell abgenommen und verantwortet.
- Die Fakten und Quellen werden verifiziert und auf Plagiate überprüft.
- Die Texte entsprechen sowohl inhaltlich als auch stilistisch den Qualitätskriterien des ORF.

KI-Anwendungen bei der Ideenfindung

Zur Ideenfindung dürfen für Texte und Interviewfragen KI-Anwendungen eingesetzt werden.

- KI-generierte Informationen müssen immer einer journalistischen Überprüfung unterzogen werden.

Verwendung KI-generierter Texte für interne Zwecke

KI-Anwendungen dürfen für interne Zwecke eingesetzt werden, z. B. als Hilfsmittel, um E-Mails und Präsentationen zu erstellen.

- Die E-Mail oder Präsentation wird immer von der Erstellerin / dem Ersteller verantwortet.
- Die Inhalte sind von der Erstellerin / dem Ersteller auf Faktengenauigkeit zu prüfen.

Verwendung von KI-Anwendungen zur Transkription

KI-Anwendungen dürfen im publizistischen Prozess zur Transkription von Audio-/Videodateien verwendet werden, z. B. Speech-to-Text, und zur Erstellung von Untertiteln. Im Vordergrund steht der Mehrwert des Transkripts und nicht die Methode, mit der das Transkript erstellt wurde.

- Die Transkription wird immer redaktionell verantwortet. Ausnahme bildet die barrierefreie Live-Untertitelung (siehe 1.4.3 Untertitelung, Seite 9)

Verwendung von KI-Anwendungen für Übersetzungen

KI-Anwendungen dürfen im publizistischen Prozess zur internen Verwendung für Übersetzungszwecke genutzt werden.

- Die Übersetzung wird immer redaktionell verantwortet.

Zusatzangebote, die der ORF KI-gestützt anbietet, müssen so gestaltet sein, dass ein aktives Handeln des Publikums erforderlich ist (wie das Klicken eines Buttons), um eine klare Grenze zwischen journalistischen Inhalten und KI-generierter Übersetzung deutlich zu machen.

Verwendung von KI-Anwendungen zum Korrekturlesen

KI-Anwendungen dürfen verwendet werden, um Fehler in Grammatik und Rechtschreibung sowie Inkonsistenzen im Text zu vermeiden und die Einhaltung von Regeln (z. B. bei der Transliteration von Fremdsprachen) zu verbessern. Diese Anwendung ersetzt kein Lektorat.

● NICHT ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Nicht erlaubt ist die automatische Publikation von KI-erstellten oder -optimierten Texten, bei denen das „Human in the Loop“-Prinzip nicht gewahrt wird und die journalistische Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit deshalb nicht sichergestellt ist.

Bei inhaltlich komplexen Informationsbeiträgen, die mehrere Aspekte und Ebenen umfassen oder die über eine Minute lang sind, ist eine KI-Anwendung etwa für den Einsatz des Beitrags in einem anderen Ausspielkanal nicht möglich (Ausnahme: Social Media). Dazu zählt beispielsweise die KI-gestützte Übertragung eines Video- oder Audiobeitrags in einen Onlineartikel und vice versa.

2.4 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH BILD

● ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Verwendung von KI-generierten Bildern in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um künstliche Intelligenz können KI-generierte Bilder und Illustrationen eingesetzt werden.

- Das KI-generierte Element muss durch einen schriftlichen Hinweis „KI-generiert“ eindeutig gekennzeichnet sein.
- Diese Kennzeichnung und, sofern möglich, eine Quellenangabe müssen unmittelbar beim entsprechenden Objekt platziert werden.

Bearbeiten von Fotos mit KI-Unterstützung

Bei der Bearbeitung von Fotos darf es nicht zu einer unzulässigen Änderung der ursprünglichen Bildaussage kommen. Das gilt für manuell durchgeführte Bearbeitungsschritte mit herkömmlicher Bearbeitungssoftware wie Photoshop ebenso wie für Bearbeitung mit Hilfe von KI-Tools. KI-basierte Technologien wie Filter, Entfernen und Freistellen-Werkzeuge, „intelligente“ Farbanpassungen und weitere Tools können für die Bildbearbeitung eingesetzt werden, solange die Bildaussage nicht verändert wird. Das bearbeitete Foto muss jedenfalls redaktionell abgenommen werden.

● NICHT ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Verwendungen fotorealistischer Bilder als Ersatz für Fotojournalismus

KI-generierte Bilder können niemals Abbild einer konkreten Wirklichkeit sein und sind deshalb nicht für die Verwendung in journalistischem Kontext geeignet. Für die Glaubwürdigkeit des ORF ist die Verwendung authentischer Fotos unverzichtbar. Diese dürfen niemals – auch nicht als Symbolbilder – durch fotorealistisch wirkende Bilder ersetzt werden. Das gilt auch für realistisch wirkende Studiohintergründe mit dekorativem Charakter.

Generierung zusätzlicher Bildelemente im Bereich authentische Fotografie

Der Einsatz von KI-Anwendungen ist nicht erlaubt, wenn dadurch der Bildgehalt und die Aussage eines Fotos, insbesondere im News-Bereich, unzulässig verändert werden. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn neue Bildelemente mittels KI-Generierung entfernt, hinzugefügt oder ergänzt werden.

2.5 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH AUDIO

● ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Verwendung KI-generierter Audios in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um künstliche Intelligenz können KI-generierte Audios eingesetzt werden. Dabei können im Sinne eines Zitats auch KI-generierte Audios aus dem Internet verwendet werden.

Bearbeiten von Audios mit KI-Unterstützung

Aufnahmen wie Interviews und Atmo-Ton, deren Qualität mit Hilfe von KI-Anwendungen verbessert wurde, können unter folgender Voraussetzung verwendet werden:

Die Verbesserungen dürfen den journalistischen Gehalt des Audios nicht verändern, zulässig ist die zweckmäßige Bearbeitung im Sinne der besseren Verständlichkeit, um störende Hintergrundgeräusche zu reduzieren, und KI-gestützte Pegeloptimierung.

Alle relevanten Informationen müssen in der bearbeiteten Version enthalten sein (Inhalt, Kontext, Verortung, ...). Es gilt die journalistische Sorgfaltspflicht.

- Der Einsatz von KI darf niemals die Glaubwürdigkeit unserer journalistischen Inhalte negativ beeinflussen bzw. unsere Interviewpartner:innen diskreditieren oder deren Stimme verfremden.

Einsatz KI-generierter Audios in der Textvertonung zur Förderung der Zugänglichkeit

Zur Förderung der Barrierefreiheit und Zugänglichkeit können KI-Anwendungen zur Textvertonung (Text-to-Speech) eingesetzt werden. Zusatzangebote, die der ORF KI-gestützt anbietet, müssen so gestaltet sein, dass ein aktives Handeln des Publikums erforderlich ist (wie das Klicken eines Buttons), um eine klare Grenze zwischen journalistischen Inhalten und KI-generierter Übersetzung deutlich zu machen.

- KI-generierte Stimmen müssen an geeigneter Stelle als solche gekennzeichnet werden.
- Künstlich generierte Stimmen dürfen verwendet werden, sofern sie nicht der Stimme einer real existierenden Person nachempfunden sind.

Einsatz KI-generierter Musik für YouTube & Social-Media-Bereich

In jenen Bereichen, in denen derzeit ausschließlich rechtefreie Musik zum Einsatz kommen kann (z. B. auf YouTube oder für Social-Media-Videos), kann KI-generierte Musik eingesetzt werden. Sie stellt eine ergänzende Möglichkeit zur Nutzung von rechtefreier Musik dar, soll Gestalter:innen eine größere Vielfalt ermöglichen und die Suche nach passender Musik vereinfachen. Im Broadcast-Bereich und im ORF-eigenen Online-Bereich, in dem Musikrechte durch bestehende Verwertungsgesellschaften (AKM, LSG, austro mehana, etc.) abgedeckt sind, ist eine Verwendung von KI-generierter Musik derzeit nicht vorgesehen.

● ANWENDUNGSFÄLLE MIT EINZELFALLENTSCHEIDUNG

Anonymisierung von Stimmen

Um Stimmen von Interviewpartnerinnen und -partnern zu anonymisieren, werden diese entweder nachgesprochen oder es wird auf Stimmenverfremdung gesetzt. Diese Anonymisierungen können durch KI-Unterstützung hergestellt werden, sind aber explizit als solche auszuweisen.

Experimente mit KI-Stimmen

Künstlich generierte Stimmen dürfen dort nicht verwendet werden, wo das Publikum eine menschliche Stimme erwartet (Radionachrichten). Dies gilt insbesondere für die linearen Audio- und Videoangebote sowie Podcasts des ORF. Allerdings sollen in einem beschränkten Rahmen Experimente mit KI-Stimmen möglich sein, beispielsweise um mehrsprachige Angebote zu testen, die der ORF ohne KI-Tools nicht anbieten könnte.

● NICHT ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Verwendung KI-generierter Audiohintergrund

In der nachrichtlichen Berichterstattung verwendet der ORF keine Audios, die es in der Realität nicht gibt, die aber den Eindruck erwecken können, sie wären ein Abbild der Realität.

2.6 REGELN FÜR DIE KI-ANWENDUNG IM BEREICH VIDEO

Grundsätzlich gelten die KI-Regeln für Bild, Text und Audio auch für die Video-Produktion. Mit Videos muss aufgrund der besonders großen Wirkmacht und der vermittelten Realitätsnähe der Bilder besonders sorgsam umgegangen werden. Deshalb muss stets sichergestellt werden, dass das ORF-Publikum niemals getäuscht wird.

● ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Aufbereitung von Video-Rohmaterial

Bei KI-Anwendungen zur Stimmerkennung, O-Ton-Erkennung und -Freistellung sowie zu anderer automatischer Aufbereitung von Rohmaterial für die Verwendung in Beiträgen, für das Archiv und für statistische Zwecke müssen zwingend journalistische Grundprinzipien eingehalten werden (z. B. Name der Sprecherin / des Sprechers korrekt, korrekter Schnitt, Auswahl des besten Arguments).

Automatischer Schnitt

Automatischer Schnitt ist zulässig, allerdings nur unter der Verantwortung der Redakteurin / des Redakteurs.

● ANWENDUNGSFÄLLE MIT EINZELFALLENTSCHEIDUNG

Anonymisierung von Gesichtern und Stimmen

Bei der Anonymisierung wird auf Verpixelung und Stimmenverfremdung bzw. eine nachgesprochene Stimme gesetzt. Die Anonymisierungen können durch KI-Unterstützung hergestellt werden, sind aber explizit als solche auszuweisen.

● NICHT ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Deepfake-Technologie zur Anonymisierung von Tätern und Opfern

Um Personen in der Berichterstattung zu anonymisieren, verwendet der ORF keine Deepfake-Technologien. Der Einsatz von KI-Tools zum Austausch von Gesichtern ist nicht zulässig.

Verwendung KI-generierter Videos

Analog der Regelungen für KI-generierte Bilder dürfen im Informationsbereich keine KI-generierten Videos eingesetzt werden – mit Ausnahme der Berichterstattung über das Thema KI mit eindeutiger Kennzeichnung. Auch dürfen zu einem Video mittels generativer KI keine neuen Elemente hinzugefügt bzw. entfernt werden. Das umfasst auch die Nutzung von Funktionen wie „Generatives Erweitern“, über die ein Clip um mehrere Frames bzw. wenige Sekunden verlängert werden kann.

2.7 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH DATEN-ANALYSE

● ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Im Datenjournalismus können KI-Tools für datenjournalistische Anwendungen zur Analyse, Visualisierung und Überprüfung etc. eingesetzt werden. Eine Überprüfung des so erstellten Frameworks ist verpflichtend.

2.8 REGELN FÜR KI-ANWENDUNGEN IM BEREICH PRINT

● ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Verwendung KI-generierter Bilder in der Berichterstattung zum Thema KI

In der Berichterstattung zu Themen rund um künstliche Intelligenz können KI-generierte Bilder und Illustrationen eingesetzt werden. Das KI-generierte Element muss entsprechend der Richtlinien eindeutig gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung und, sofern möglich, eine Quellenangabe müssen unmittelbar beim entsprechenden Objekt platziert werden.

● ANWENDUNGSFÄLLE MIT EINZELFALLENTSCHEIDUNG

Erlaubt sind klar zu erkennende Illustrationen, Comic-Darstellungen, gezeichnete Icons, aber auch Hintergründe und illustrierte Schrift (z. B. für Initial-Buchstabe am Artikelbeginn) – auch wenn die Grundlage ein Foto ist/war (beispielsweise Signets vom Expert:innen).

Erlaubt ist das Erweitern von Fotos (Hintergrund)

● NICHT ERLAUBTE ANWENDUNGSFÄLLE

Nicht erlaubt ist, Inhalt und Aussage eines Bildes durch die Verwendung von KI zu verändern, etwa bei der Umwandlung eines Fotos in eine Illustration.

Beispiel:

Person am Foto lächelt und winkt > Person zeigt nach der KI-Bearbeitung eine veränderte Emotion.

3 GUIDELINES FÜR NICHT-REDAKTIONELLE BEREICHE

3.1 ZIEL DES ENGAGEMENTS

Der ORF setzt auf KI, um Innovationen voranzutreiben, Arbeitsprozesse effizienter zu gestalten und die tägliche Arbeit zu erleichtern. Der bewusste und verantwortungsvolle Einsatz von KI eröffnet zahlreiche Möglichkeiten, die Qualität, Produktivität und Kreativität zu steigern. Ziel ist es, durch den Einsatz von KI-Ressourcen im nicht-redaktionellen Bereich, wertvolle Zeit für strategische und kreative Tätigkeiten zu gewinnen. KI soll dabei immer als unterstützendes Werkzeug verstanden werden, das Mitarbeitende in ihrer Expertise stärkt und ihnen neue Freiräume für wichtigere Aufgaben gibt.

3.2 WELCHE TOOLS DARF ICH VERWENDEN?

Der ORF stellt eine Liste aller KI-Tools, die für die Nutzung zugelassen sind, zur Verfügung. Diese Liste wird vom KI-Board laufend evaluiert und erweitert.

Die Liste der vom ORF freigegebenen Anwendungen und Tools ist jederzeit unter **aiditor.ORF.at** abrufbar oder diese Tools sind direkt in den Softwaresystemen des ORF integriert (z. B. Copilot in Microsoft Office).

Jede Anwendung, die unter **aiditor.ORF.at** erreichbar ist, kann grundsätzlich im Rahmen der geltenden Richtlinien für den Einsatz von KI im ORF genutzt werden. Sollte ein neues KI-Tool für spezifische Aufgaben benötigt werden, gibt es die Möglichkeit, sich im AiDitor an den Support zu wenden (bzw. via Hermes die entsprechende Applikation anzufordern).

3.3 WAS MUSS ICH BEI DER NUTZUNG VON KI-TOOLS BEACHTEN?

Die Nutzung von KI-Tools bringt große Vorteile mit sich, erfordert aber auch ein bewusstes Vorgehen. Auch im nicht-redaktionellen Anwendungsfall sind einige wenige Regeln zu beachten:

- **Wahrung des „Human in the Loop“-Prinzips:** KI ist ein unterstützendes Werkzeug, die finale Verantwortung für die generierten Inhalte liegt jedoch immer beim Mitarbeitenden.
- **Kennzeichnungspflicht und Transparenz** bei Inhalten, die den Anschein einer Realität erwecken oder als echte Ergebnisse dargestellt werden.
- **Daten- und Persönlichkeitsschutz:** KI-Anwendungen dürfen keine vertraulichen oder personenbezogenen Daten ohne explizite Genehmigung verarbeiten. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind unter allen Umständen zu wahren.
- **Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen** wie Urheberrechts- und Leistungsschutzrechten, Markenrechten sowie Musterschutzrechten (bspw. KI nutzt als Quellen urheberrechtlich geschütztes Material)

- **Kontinuierliche Weiterbildung:** KI entwickelt sich stetig weiter, daher ist die Nutzung von Schulungs- und Informationsangeboten verpflichtend.

3.4 ERLÄUTERUNGEN UND BEISPIELE

3.4.1 HUMAN IN THE LOOP

Künstliche Intelligenz neigt dazu, Informationen zu „halluzinieren“, also Fakten zu verfälschen oder mit Fiktion zu vermischen. Dies geschieht oft aufgrund unzureichender oder unvollständiger Trainingsdaten. Da solche Fehler regelmäßig auftreten können, ist eine vollständig automatisierte Nutzung nicht zulässig. Jedes KI-generierte Ergebnis muss daher von einer Person vor Weiterverwendung oder Veröffentlichung des Inhalts überprüft werden. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Ergebnisse bleibt – wie bisher – bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

3.4.2 KENNZEICHNUNGSPFLICHT UND TRANSPARENZ

Sofern mittels KI Personen und/oder Inhalte kreiert werden, die echte oder realistische Ereignisse falsch darstellen, muss eine einheitliche Kennzeichnung erfolgen. Dies gilt sowohl für Bild-, als auch für Video- und Audioinhalte. Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind reine Bearbeitungs- und Korrekturtechniken.

Beispiel:

Für Marketingzwecke wird ein Werbespot mit einer künstlich erzeugten Person erstellt.

3.4.3 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Datenschutzrecht

Das Datenschutzrecht soll jede einzelne Person davor bewahren, dass sie in ihren Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird. Dabei geht es in erster Linie auch um das Recht einer Person auf Geheimhaltung ihrer Daten. Dem Datenschutzrecht unterliegen nicht sämtliche Daten, sondern lediglich personenbezogene Daten. Darunter versteht man Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren (das heißt identifizierbaren) natürlichen oder juristischen Person. Beispiele hierfür sind etwa Name, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Ausbildung, Gesundheitszustand, Einkommen und Vermögensverhältnisse, etc.

Daher darf keine Eingabe von personenbezogenen Daten jedweder Art in eine KI-unterstützte Anwendung erfolgen.

Beispiel 1:

Google-Übersetzung eines englischen Bewerbungsschreibens auf Deutsch mit Namen und Adressdaten der Bewerberin.

Beispiel 2:

Mittels „DeepL“ wird eine E-Mail in eine fremde Sprache übersetzt, in deren Fließtext ein Personenbezug hergestellt wird.

Schutz von Persönlichkeitsrechten

Wenn natürliche Personen mittels KI erkennbar in diskreditierend oder ehrenrührigen Situationen dargestellt werden, ist dies als Eingriff in das Persönlichkeitsrecht zu werten und somit zu unterlassen.

Beispiel:

Das Bewegtbildmaterial eines realen Ereignisses wird für Marketingzwecke verändert, sodass eine Szene mit einer erkennbaren Person gezeigt wird, die so (oder überhaupt) nicht stattgefunden hat.

Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

Der ORF und auch seine Partner-Unternehmen verfügen über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Mitarbeitende des ORF unterliegen Geheimhaltungspflichten hinsichtlich dieser Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Auch hinsichtlich der Partner-Unternehmen besteht die Verpflichtung, deren Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Ein Zuwiderhandeln kann immense Schadenersatzforderungen für den ORF mit sich bringen.

- Daher darf keine Eingabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des ORF oder eines Partner-Unternehmens jedweder Art in eine KI-unterstützte Anwendung erfolgen.

Beispiel 1:

Interne Sicherheitskonzepte oder Daten, die unsere IT-Architektur betreffen, werden mittels „DeepL“ auf Englisch übersetzt, um diese an einen Geschäftspartner ohne Deutschkenntnisse zu übermitteln.

Beispiel 2:

Ausschreibungsunterlagen in fremder Sprache werden mittels „Google Übersetzer“ in die deutsche Sprache übertragen.

Beispiel 3:

Mittels „ChatGPT“ soll ein Text generiert werden. Um einen möglichst vollumfänglichen Zusammenhang herzustellen, werden dabei auch PDFs mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen hochgeladen.

Immaterialgüterrecht (Urheberrecht und Leistungsschutzrecht, Marken- und Kennzeichnungsrechte, Musterrecht)

Das Immaterialgüterrecht ist stets zu achten und zu wahren. Auch wenn die Herkunft und die benutzten Quellen von generierten Inhalten nur schwer erkennbar sind, so ist der Nutzende dafür verantwortlich.

Beispiel 1:

Ein mittels „ChatGPT“ erstellter Text, welcher teilweise urheberrechtlich geschützte Inhalte von anderen Werken übernommen hat, wird unverändert verwendet.

Beispiel 2:

„Midjourney“ wird für die Erstellung eines Marketing-Flyers genutzt. Obwohl Midjourney dabei auch eine eingetragene Marke miteinbezieht, wird der Flyer für Marketingzwecke verwendet.

Beispiel 3:

„ChatGPT“ wird für die Erstellung eines Designs verwendet, für welches bereits ein Musterrecht besteht. Obwohl das generierte Design somit ein bestehendes Musterrecht verletzt, wird es kommerziell verwertet.

3.4.4 KONTINUIERLICHE WEITERBILDUNG

Der ORF stellt ausreichende Schulungsmaßnahmen zur Verfügung, diese sind zu nutzen. Regelmäßige Informationen sind auf **aiditor.ORF.at** bzw. unter **wilma.ORF.at** abrufbar.

WOHIN KANN ICH MICH WENDEN, WENN ICH FEEDBACK HABE ODER EIN NEUES TOOL NUTZEN MÖCHTE?

Für Fragen zur Nutzung bestehender KI-Tools oder zur Einführung neuer Anwendungen stehen mehrere Anlaufstellen zur Verfügung. Das Innovationsmanagement (TD-IS) unterstützt bei der Identifikation und Implementierung neuer KI-gestützter Lösungen. Erreichbar ist TD-IS via Support unter **aiditor.ORF.at** oder per E-Mail unter innovation@orf.at.

Impressum

Medieninhaber und Hersteller:
Österreichischer Rundfunk, ORF
Hugo-Portisch-Gasse 1, 1136 Wien

Verlags- und Herstellungsort:
1136 Wien

Stand: Juli 2026

© ORF 2026